

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1945

vom 19. Juni 1990

Aufnahme des ehemaligen Bauernhauses Hegenheimerstr. 14, Allschwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das ehemalige Bauernhaus Hegenheimerstrasse 14 steht in der Nähe der Einmündung der Baslerstrasse in die Hegenheimerstrasse.

Das stattliche Gebäude mit Wohn- und Oekonomieteil unter demselben First ist - abgesehen von der Kirche und dem Pfarrhaus - der einzige Steinbau im alten Dorfkern des Fachwerkdorfes Allschwil. Bemerkenswert daran sind das gotisch profilierte Fenster, die Stützmauer und die Steinkonsolen am Giebel, die einst ein Klebdächlein trugen. Angesichts der Steinbauweise drängt sich die Frage nach einer besonderen Funktion auf, die den Steinbau notwendig machten. Dabei kam die Hypothese auf, dass es sich um ein ehemaliges Zehntenhaus handelte. Da der Zehnten früher in Naturalien abgeliefert werden musste, und deshalb brennbar war, drängt sich diese Hypothese geradezu auf. Allerdings müssen wir uns davor hüten, nur das Zehntenhaus als ausschlaggebend zu betrachten. Sicher war das Haus auch ein Bauernhaus für den Besitzer und Bewirtschafter. Also war das Zehntenhaus auch ein Bauernhaus. Somit handelt es sich hier um ein Haus, dessen Geschichte noch erforscht werden muss. Das Haus selbst dürfte im 17. Jahrhundert erbaut worden sein. Klebdächer am steinernen Giebel finden wir hauptsächlich im oberen Baselbiet und weniger in Allschwil. Dafür finden sich Klebdächer an Fachwerkbauten im nahen Elsass.

Der Besitzer des ehemaligen Bauernhauses, [REDACTED], und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- :/// 1. Das ehemalige Bauernhaus an der Hegenheimerstrasse 14 in Allschwil, gelegen auf Parzelle Nr. 145, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des kantonalen Denkmalpflegers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - [REDACTED] [REDACTED], Hegenheimerstrasse 14,
4123 Allschwil

- Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Bauinspektorat (2)
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kantonaler Denkmalpfleger, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (2)
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

